

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 171 / 5583 – Bockenberg 2 – Bekanntmachung der Genehmigung

Die Bezirksregierung Köln (höhere Verwaltungsbehörde) hat die vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 23.06.2015 beschlossene Änderung Nr. 171 / 5583 – Bockenberg 2 – des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 05.11.2015 genehmigt (Az.: 35.2.11-72-65/15).

Der Änderungsbereich betrifft eine südwestlich an das Gelände der Fa. Miltenyi Biotec angrenzende Fläche auf dem Bockenberg. Er wird im Osten und Süden begrenzt durch die Friedrich-Ebert-Straße. Im Westen grenzt der vorhandene Wald an den Planbereich an.

Die Flächennutzungsplanänderung soll den vorhandenen Standort und die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes sichern. Ziel der Änderung ist die Umwandlung einer „Grünfläche“ in „Gewerbliche Baufläche“.

Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird beim Fachbereich 6 – Stadtplanung im Rathaus Bensberg, Zi. 512 oder 514, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr. Über den Inhalt der Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hinweise

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) während des Satzungsverfahrens kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.